

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Z1.21.891/119-2/95

1010 Wien, den 31. Juli 1995

Stubenring 1

DVR: 0017001

Telefon: (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7158256

P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004

Auskunft:

--

Klappe: --

XIX. GP.-NR

1271

/AB

1995 -08- 02

ZU

1370

/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Personen, die ihre Angehörigen pflegen (Nr.1370/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich folgendes aus:

Zur Frage 1:

Die Ausführungen zur Frage 16 der Anfrage der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde betreffend Erfahrungen mit dem Pflegegeldgesetz, Nr.178/J, bleiben aufrecht. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zu den Auswirkungen des Pflegevorsorgesystems eine Studie an Univ.-Prof.Dr.Christoph Badelt vergeben. Im Rahmen dieser Studie sollen die Auswirkungen auf die pflegebedürftigen Personen und die privaten Pflegepersonen untersucht werden. Zwischenergebnisse dieser Studie sind im Herbst 1995 zu erwarten.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Nach Vorliegen eines endgültigen Modells wird die konkrete Art der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der

Pflegepersonen eine Beantwortung der aufgeworfenen Fragen ermöglichen. Jedenfalls werden Ausmaß und Intensität der Pflege als berücksichtigungswürdige Komponenten zu beachten sein.

Zur Frage 5:

Der seitens der Wirtschaftskammer Österreich unterbreitete Vorschlag, denjenigen Pflegegeldbeziehern - ab der Stufe 4 -, die ihre Pfleger nicht versichern, die Geldleistungen zu kürzen, ist wohl mit dem in § 1 BPGG explizit normierten Zweck, pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern und deren Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen, nicht vereinbar. Außerdem würde mit einer derartigen Regelung den unterschiedlichsten Voraussetzungen und jeweiligen Lebenssituationen der Pflegebedürftigen nicht Rechnung getragen werden können: so werden bei einem Teil der Pflegegeldempfänger der Stufen 4 bis 7 die tatsächlich anfallenden Kosten die für die Pflege vorgesehenen Beträge bei weitem übersteigen (Beziehung von geschultem Personal bei Intensivpflege unter gleichzeitiger Entlastung der Familienangehörigen); andererseits wird bei Vornahme der Intensivpflegeleistungen durch nahe Angehörige die Notwendigkeit der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung - durch eine bestehende Mitversicherung - in vielen Fällen nicht gegeben sein.

Zur Frage 6:

Die seit Inkrafttreten des BPGG gewonnenen Erfahrungen geben keine Anhaltspunkte für die von der Wirtschaftskammer Österreich "geortete Fehlentwicklung". Die bislang feststellbare Entwicklung wird der Absicht des Gesetzes, daß das Pflegegeld dazu beitragen soll, Pflegeleistungen einkaufen zu können und dem Betroffenen ermöglichen soll, sich die erforderlichen Pflegemaßnahmen zu organisieren, durchaus gerecht. Die statistischen Ergebnisse lassen erkennen, daß - der Gesamttendenz des Gesetzes entsprechend - der häuslichen Pflege Präferenz eingeräumt wird, aber auch im Vergleich zum früheren Rechtszustand die Wahlmöglichkeit zwischen häuslicher Be-

treuung und Pflege in stationären Einrichtungen erweitert wurde. Eine effizientere Berücksichtigung der individuellen Lebensumstände des einzelnen Betroffenen konnte sichtlich erzielt werden.

Zur Frage 7:

Ich bezweifle diese Einschätzungen, zumal in der Pensionsversicherung die Einnahmen auf jeden Fall späteren Leistungen gegenüberstehen. Dessenungeachtet scheint die angeführte Zahl des von einer möglichen sozialversicherungsrechtlichen Absicherung erfaßten Personenkreises zu hoch angesetzt.

Zur Frage 8:

Nach den bisher erfolgten Schätzungen werden die prognostizierten budgetären Aufwendungen für pflegebedingte Leistungen trotz steigender Lebenserwartung und der progredienten Zunahme des Anteiles der über 60jährigen in der Gesamtbevölkerung durch erhöhte präventive Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und der Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Medizin nicht erheblich ansteigen; die Aufwendungen für pflegebedingte Leistungen werden keine Kostenexpansion verursachen und sich somit im errechneten Rahmen bewegen.

Beilage

Der Bundesminister:



Nr. **XIX. GP-NR**
1370 /J
1995 -06- 2 2

ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Personen, die ihre Angehörigen pflegen

Bereits seit vielen Jahren wird die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Personen, die einen Familienangehörigen pflegen gefordert. Im Zusammenhang mit der Schaffung einer bundeseinheitlichen umfassenden Pflegevorsorge wird von den beiden Koalitionsparteien die Schaffung einer solchen Möglichkeit immer wieder angekündigt.

Im Artikel 7 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen samt Anlagen heißt es: "Der Bund verpflichtet sich, eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung der pflegenden Personen zu ermöglichen."

Im Koalitionsabkommen dieser Bundesregierung heißt es bei den zu realisierenden Vorhaben, daß ein solches Vorhaben "aus dem Pflegegeldanspruch des Einzelnen" realisiert werden soll. Und weiter: "Die Einführung der Pflegevorsorge soll nicht nur dazu führen, daß die Pflegebedürftigen die erforderliche Hilfe erhalten, sondern auch dazu, daß die damit beschäftigten Familienangehörigen - in der Regel meist Frauen - sozial- und arbeitsrechtlich abgesichert sind."

In der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 20.1.1995 wird Ihr Vorgänger zu diesem Thema mit einer Aussage zitiert, wonach eine eigene Sozialversicherung für pflegende Angehörige sich Ihrer Einschätzung nach "mit einem Finanzbedarf von mehreren Milliarden Schilling zu Buche" schlagen würde.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. In einer Anfragebeantwortung vom 14.2.1995 wird von Ihrem Vorgänger angeführt, daß die Umsetzung dieses Vorhabens derzeit geprüft wird: welche Ergebnisse dieser Prüfung liegen Ihnen bis jetzt vor bzw. wann werden diese Arbeiten abgeschlossen sein?

2. Wie groß ist der in Frage kommende Personenkreis?
3. Wie hoch sind die Kosten
 - a) für eine eigene Krankenversicherung
 - b) für eine eigene Unfallversicherung und
 - c) für eine eigene Pensionsversicherung für diesen Personenkreis?
4. Wann könnte eine solche Regelung
 - a) frühestens und
 - b) spätestens in Kraft treten?
5. Wie beurteilen Sie den jüngsten Vorschlag der Bundeswirtschaftskammer, jenen Pflegegeldbeziehern, die ihre Pfleger nicht versichern, die Geldleistung zu kürzen?
6. In diesem Zusammenhang ortet die Wirtschaftskammer eine Fehlentwicklung: Können Sie sich dieser Meinung anschließen?
7. Wie beurteilen Sie die Einschätzung der Kammer, daß durch die Versicherung der Betreuer jährlich bis zu 1,4 Milliarden Schilling in die Sozialversicherung zurückfließen und etwa 40.000 legale Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden könnten?
8. Wie beurteilen Sie die Meinung der Kammer, die Aufwendungen für die Finanzierung der Pflegevorsorge werden in den nächsten Jahren im Vergleich zum Bruttosozialprodukt überdurchschnittlich ansteigen?